

Vereinbarung

zur Umschreibung einer Befähigung „Taucher der Wasserwacht“ in ein VDST-DTSA*, int. CMAS*, -Brevet durch den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V.

Fassung: 27.01.2017

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt das Procedere zur Anerkennung und Umschreibung einer Befähigung zum Taucher der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes (Wasserwacht) gem. APV iVm Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung, Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen in ein Brevet VDST-DTSA*, int. CMAS* (Selbständiger Taucher gem. DIN EN ISO 24801-2).
- (2) Auf besonderen Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise können folgende „Spezialkurse“ (SK) anerkannt und umgeschrieben werden:
 - a) SK „Eistauchen“
 - b) AK „Tauchsicherheit und Rettung“
 - c) SK „Trockentauchen“
 - d) AK „Orientierung“

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung ist für alle Taucher der Wasserwacht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- (2) Soweit der Gesetzgeber eine landesrechtliche Verordnung in dieser Angelegenheit erlassen hat oder noch erlässt, ist diese anzuwenden.

Artikel 3

Zuständigkeit und Berechtigung

- (1) Die Umschreibung erfolgt auf Antrag. Zuständig und berechtigt für eine Antragstellung ist
 - a) Der Zertifizierte Taucher der Wasserwacht selbst, mit Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung
 - b) oder die für den Taucher zuständige Gliederung der Wasserwacht.
- (2) Zuständig für das Überprüfen der Voraussetzungen zum Umschreiben ist der örtliche Leiter des Tauchdienstes gem. APV.

Artikel 4

Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt in Schriftform an den:
Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Berliner Straße 312, 63067 Offenbach
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - a) Befähigungszeugnis(se) in Kopie
 - b) Gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung(en) in Kopie

Artikel 5

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für das Umschreiben werden vom VDST in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren kann bei Bedarf beim VDST telefonisch unter der Rufnummer 069-9819025 erfragt werden.

Artikel 6

Ombudsmann

- (1) Zur Klärung von Problemstellungen werden bei Bedarf jeweils vom VDST (FB Ausbildung) und auf Vorschlag durch den VDST (FB Ausbildung) von Seiten der Wasserwacht eine Schiedsperson benannt.
- (2) Die Ombudsmänner stehen bei Fragen auch den Antragstellern nach Artikel 3 unentgeltlich zur Verfügung.